

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

5. Wie unterdrückte die Obrigkeit den Aufstandsversuch?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

Philipp vorstellig werden mußte. Im Beisein des Hofmeisters Hartmann Fuchs, der die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Rapps am besten bezeugen konnte, erneuerte Bischof Philipp die Maßnahme, die sein Vorgänger getroffen hatte, und ließ dem Diener für das Kleid, das ihm während des Sommers nicht verabfolgt worden war, vier Gulden auszahlen¹. Auch weiterhin wußte Rapp seine Gefälligkeit von 1502 bei der Speierer Behörde in Erinnerung zu halten und erreichte, daß ihm Bischof Philipp einige Jahre später eine Stelle bei den Stuhlbrüdern in Speier verlieh². In dieser Eigenschaft mußte er an dem gottesdienstlichen Leben der betreffenden Kirche fleißig teilnehmen³ und bezog dafür gewisse Einnahmen, die ihm den Lebensunterhalt nicht unwesentlich erleichterten.

So behielt man in Speier den Lux Rapp im Gedächtnis als den, *»der in diesem handel der erst warnen gewest«* (U. S. 96), obwohl tatsächlich seine Angaben erst durch die bestätigenden Mitteilungen des Udenheimers Theobald zur Entdeckung des Bundes geführt hatten. Etwa am 13. April wußte man sowohl in Speier als auch in Baden und Straßburg, daß man — nichts ahnend — unmittelbar vor dem Ausbruch einer umfassenden Bauernverschörung, eines abermaligen Bundschuhs gestanden habe. Das Netz der geheimen Pläne war mittlerweile zerrissen, die Schuldigen befanden sich auf der Flucht; einzelne saßen bereits im Gefängnis; die große Mehrzahl wartete daheim in Furcht und Sorge, ob auch sie zur Rechenschaft gezogen oder ob ihr Anteil am Bunde verborgen bleiben werde.

5.

Wie unterdrückte die Obrigkeit den Aufstandsversuch?

a) Die Schutzmaßregeln.

Das erste, was die Behörde nach Entdeckung des Handels tat, war selbstverständlich die Verhaftung der Schuldigen⁴. Aber weder wußte sie sofort, wer alles in das Unternehmen verwickelt war, noch auch gelang es ihr, alle Angegebenen dingfest zu machen. Mehrere entkamen, auf die man — als auf die Hauptbeteiligten — den Speierer Bischof besonders dringend aufmerk-

¹ U. S. 120. ² U. S. 97. ³ so erhielt z. B. der reitende Bote Peter eine Stuhlbrüderpfünde *»in unser dumkirchen zu Spiers«*; da er aber keinen Gebrauch davon machte (*»daruf er nit gewonete«*), so wurde statt seiner der alte Waldvogt Hans Kästner mit der Stelle ausgestattet, damit *»der gotsdünste deshalb gemeret und nit, als vormals durch den benanten Petern, versumet wirdet«* (G.L.A. — Kopialb. 306 Bl. 51a). ⁴ *»den sloßbecker zu Grunbach fingen sie. der bekant den handel und besagt auch ander daselbs zu Obren und Undern Grunbach, desgleichen zu Bruchsall, auch etlich zum Newendorff, die alle wurden gefenglich angenomem«* (U. S. 96).

sam gemacht hatte. Wollte man auf ihre weitere Verfolgung nicht schon sofort verzichten, wollte man verhüten, daß sie ihr gefährliches Handwerk außerhalb der Speirer Grenzen um so eifriger fortsetzten, so mußte man mit den benachbarten Herrschaften Fühlung nehmen. Bei der großen Zersplitterung der südwestdeutschen Gebiete war es ja dort ohnehin Brauch, Versammlungen der Obrigkeiten anzuberaumen, wenn Fragen der öffentlichen Sicherheit entschieden werden mußten. Denn was vermochten die sorgfältigsten Maßnahmen des einzelnen Fürsten oder der einzelnen Reichstadt auszurichten, solange die Unruhestifter sich durch einen Tagemarsch außer Landes verfügen und im fremden Herrschaftsbereich unbehelligt aufhalten konnten? Damals aber, wo der Bundschuh verraten wurde, standen die Obrigkeiten vor einer geheimen Zettelung, die sich jedenfalls weit über das Speirer Bistum erstreckte und von der man noch gar nicht ahnte, wo ihr Einfluß endete und wie weit ihre Rüstungen gediehen waren. In der Aufregung der ersten Wochen trat darum die Frage der Bestrafung der einzelnen Verhafteten zunächst völlig in den Hintergrund vor dem viel schwierigeren und verwickelteren Anliegen, wie man die Bewegung als Ganzes fassen, die drohende Flut abdämmen und jede weitere Beunruhigung des Volkes vermeiden könne.

Es ist also völlig begreiflich, daß die beteiligten Fürsten es für das Dringendste hielten, ihre Nachbarn zu warnen. Am eifrigsten betätigte sich hierin der Straßburger Bischof. Von ihm, nicht von seinem Speirer Amtsgenossen, gingen die ersten Lärmnachrichten aus. An der eigentlichen Heimstätte des Aufstandes war man ja nur zögernd an die Aufdeckung und Verfolgung des Geheimbundes herangetreten. Die Landesherrn von Baden und Straßburg dagegen hatten den Angaben des Lux Rapp sofort Glauben geschenkt. Deshalb liefen von diesen beiden Seiten bereits Warnungsschreiben in Speier ein, als man hier erst gerade die nötigsten Schritte zur Verhaftung tat¹. Bischof Ludwig aber tat auch dann nichts weiter, als daß er der Stadt Speier und seinem mächtigen Nachbarn, dem Pfälzer Kurfürsten, Nachricht zukommen ließ². Durch seine Lässigkeit gingen mehrere kostbare Tage für die Verfolgung verloren. Ganz anders rührig verhielt sich Albrecht von Straßburg. Wie wir es seiner Aufzeichnung verdanken, daß wir uns von den Meldungen des Lux Rapp ein genaueres Bild machen können³, so sehen wir ihn vom 15. April ab in emsiger Tätigkeit, die verschiedenen Obrigkeiten des Elsaß von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen und sie zu einheitlichem Han-

¹ *in der zeit schreiben der bischove von Straßburg und margrave zu Baden mim gnedigen hern die warnung auchs* (U. S. 96). ² *mein gnediger her tet dieser ding herzog Ludwigen . . . bottschaft, warnet auch die statt Speyre* (U. S. 96). ³ U. S. 100 ist die Niederschrift, die man am Straßburger Hof von Rapps Meldungen gemacht hat; nicht etwa stammte sie aus Speirer Mitteilungen.

den aufzufordern. Er war es gewohnt — namentlich in seiner Eigenschaft als führendes Mitglied der Niederen Vereinigung —, über der Handhabung des Polizeiwesens in den vielen kleinen Herrschaften des dortigen Bezirks zu wachen. Sein schnelles und gründliches Eingreifen rechtfertigte deshalb erneut den Schritt, den man um der öffentlichen Sicherheit willen vor neun Jahren getan hatte, als man unter dem Eindruck der Schlettstadter Verschwörung das abgelaufene Bündnis des Niederen Vereins am 12. August 1493 wieder aufrichtete. Er konnte sich denken, daß es im Volk unruhig zugehen werde, wenn der Ausbruch der Empörung »zwischen sanct marx tag« (25. IV.) geplant sei¹. Von den Verhaftungen im Speierer Gebiet wußte er offenbar noch nichts. Um so größere Eile tat not, damit das Elsaß nicht durch blutige Unruhen heimgesucht werde. So ließ er schleunigst an den Unterlandvogt in Hagenau, an die Städte Straßburg, Schlettstadt und Oberehnheim, sowie an Herrn Wilhelm von Rappoltstein schreiben und ihnen verschärfte Aufmerksamkeit auf alle verdächtigen Vorgänge im Lande empfehlen. Und da er glaubte, die Verschworenen wüßten einstweilen noch nicht, daß ihr Vorhaben verraten worden, so riet er, alle obrigkeitlichen Maßregeln möglichst geheim zu treffen². Vielleicht werde es dann glücken, den einen oder anderen zu ertappen. Im übrigen konnte er die städtischen und fürstlichen Behörden darauf verweisen, daß ihnen die Verhaltensmaßregeln für einen derartigen Fall des Aufruhrs ja aus den Gründungsbestimmungen des Niederen Vereins bekannt seien³. Die Angerufenen verstanden, was jetzt ihre Pflicht war⁴. Sie versprachen, die Augen offen zu halten, und baten um gegenseitige Benachrichtigung über jedes verdächtige Vorkommnis. Schlettstadt z. B. gab die erhaltene Warnung an Kolmar und Kaysersberg weiter⁵; Straßburg hinwiederum glaubte, die Neuerung noch an Schlettstadt mitteilen zu müssen⁶, so daß um den 20. April die geheimen Boten von einer Stadtohrigkeit des Elsaß zur anderen eifrigst hin und her gingen.

Hatte der Straßburger Bischof zu diesem Briefwechsel den Anstoß

¹ U. S. 98f. ² *vist hieruf unser begeren, der ding ein getruw ufsehens und doch in still und geheim zu haben und sunst der maiffen zu handeln, sich noch gelegenheit geburen wille* (U. S. 98 vgl. 99). ³ vgl. aus der Gründungsurkunde vom 12. VIII. 1493: *vobe beschae, das iemans . . . mit einem frömben oder heimschen volke uberziehen . . . wurde . . . so solent und wollent wir anderen alle dem oder den selben getrüwlichen beholfen und berotten sin, dowider getruwe hilfe und bistent zu tunde, glich als obe es unser ieglichen selbs angienge* (Urkundenbuch der Stadt Basel IX S. 130). Vgl. auch die Anordnungen über Sicherheitspolizei aus dem ersten Jahrzehnt der Niederen Vereinigung: Matzinger S. 46f., 97, 112f., 165 ff., 183 ff., namentlich 187: *„keinem »arguoenigen« herrenlosen Ritter oder Knecht darf Geleite gegeben werden, sondern man soll diese zur Verantwortung ziehen, und jeder Ort dem nächstliegenden Nachbarn Kenntnis der jeweils getroffenen eigenen Verfügungen geben“* (Schlettstadt 10. XII. 1481). ⁴ U. S. 98. ⁵ U. S. 99. ⁶ U. S. 99 Nr. 8.

gegeben, so regte er auch die erste Zusammenkunft an. Obwohl bisher an keinem Ort der dortigen Landschaft ein greifbarer Beweis für aufrührerische Absichten erbracht worden war, hielt er doch die Gefahr für so ernst, daß er eine Tagsatzung des Niederen Vereins auf den 29. April nach Schlettstadt anberaunte¹. Als Unterlage für diese Verhandlungen sollten ihm die Eröffnungen des Lux Rapp dienen. Sie waren aufregend genug, um den Obrigkeiten die Pflicht eines nachdrücklichen gemeinsamen Vorgehens recht eindringlich vorzustellen. Mochte in ihnen auch manches übertreibende Gerücht enthalten sein, so gab doch schon allein die Nachricht vom Geheimbund mit den Schweizern und von der großen Anzahl der umherziehenden Werber Grund zu verschärfter Wachsamkeit. Außerdem wußten die elsässischen Behörden wohl selber am besten, wieviel Bundschuhneigungen noch von 1493 her im dortigen Landvolke schlummerten². So kam an dem bestimmten Freitag eine stattliche Anzahl von Vertretern in Schlettstadt zusammen³. Die Stimme des Pfalzgrafen, der bis 1504 die Reichslandvogtei im Elsaß verwaltete, führte Moritz Jungzorn und Zinsmeister Balthasar Imhof, die der vorderösterreichischen Lande der Statthalter Ludwig von Maßmünster. Bischof Albrecht von Straßburg entsandte seinen Kanzler und den Junker Hans von Mittelhausen. Für die Herrschaft Hanau und Bitsch erschienen Hans Fuchs und Gangolf von Mittelhausen. Herr Wilhelm von Rappoltstein war persönlich anwesend. Aus den Städten kamen Ratsherren oder Bürgermeister, so aus Straßburg Friedrich Bock und Jakob Wurm, aus Hagenau Ulrich Jungvogt und Klaus von Mummenheim, aus Kolmar Georg Ringlin und Ludwig Hutsch, aus Schlettstadt Hans Herrenberg und Jost Schaffner, sowie der Stadtschreiber Andreas Boner, der mit den Vorgängen von 1493 aufs genaueste bekannt gewesen war. Auch Weißenburg, Rosheim, Oberehnheim, Kaysersberg, Münster und Türkheim waren vertreten, wogegen Mülhausen mit Entschuldigung fehlte.

Abgesehen von einem Schreiben an den Kaiser, das als erster Punkt der Tagesordnung erledigt wurde⁴, beschloß man lauter Maßregeln der Selbsthilfe. Irgend ein verdächtiger Einzelfall lag wohl auch jetzt noch nicht vor; so konnte man sich damit begnügen, für etwaige Möglichkeiten Vorkehrung zu treffen. Vorab sollte das ganze Land unverzüglich in Verteidigungszustand gesetzt werden, damit kein Schloß und keine Stadt überrumpelt werden könne⁵. War man bisher möglichst geheim vorgegangen, so hielt man es jetzt für ratsamer, den Amtleuten und auch den Untertanen in aller Offenheit zu sagen, woher die Gefahr drohe⁶. Man mußte also Grund zu der Auffassung haben, die Bevölke-

¹ U. S. 100. ² vgl. den Ausdruck Schlettstadts über das gefährliche Treiben, »das sich gleichermaßen zeigt auf den vergangnen buntschuhe« (U. S. 99). ³ U. S. 104. ⁴ U. S. 104. ⁵ »... in allen und ieden gebieten und herrschaften . . . das die mit amptluden, proviand, geschutz . . . bestallt werdes« (U. S. 102). ⁶ »das ein iede oberkeit iren amptluden und underthonen den handel entdecke« (U. S. 102).

rung werde — jedenfalls in ihrer überwiegenden Mehrheit — treu zu ihrer Obrigkeit stehen. Denn es wurde sowohl den Einwohnern wie den Beamten angesonnen, ihre Rüstung bereit zu machen und auf Anruf sofort unter die Waffen zu treten. Und zwar lautete der ausdrückliche Befehl, daß keiner die Verantwortung dem andern zuschieben, sondern beim ersten Anzeichen jeder selbständig handeln solle¹. Am stärksten fühlten sich wohl die nördlichen Gebiete bedroht, weshalb Mülhausen den Tag überhaupt nicht besuchte und die übrigen oberelsässischen Städte wenig Neigung zeigten, sich wegen einer so fern liegenden Gefahr Ausgaben aufzuerlegen. Aber die Versammlung gestattete keine Abstufung in der Erfüllung der Bundespflichten, sondern wollte den ganzen Bereich der Niederen Vereinigung als ein einheitliches Gebiet behandelt wissen.

Im einzelnen wurden noch folgende Polizeivorschriften für das gesamte Elsaß verordnet:

1. Alles herrenlose und arbeitslose Volk sollte aufgespürt und des Landes verwiesen werden, namentlich die entlassenen Landsknechte, die angeblich geworbenen Söldner und die jungen, starken Bettler². Übrigens fühlte man sich hier seiner Sache nicht ganz sicher; sonst hätte man diese Elemente, unter denen der Aufruhr am ehesten seine Anhänger hatte, wohl gründlicher unschädlich gemacht. Anstatt sie zu verhaften und in Strafe zu nehmen, wozu man nach früheren Beschlüssen wohl berechtigt war³, traf man die lahme Anordnung, sie „gütlich hinweg zu weisen“. Ob das dem Umsturz nicht eher Vorschub leistete, als ihn zurückdrängte?

2. Jede Obrigkeit sollte *moch irem vermögen und geschicklichkeit* Streifzüge auf den Landstraßen vornehmen und alles verdächtige Gesindel aufgreifen⁴. Schon im Winter 1481/2 hatte man eine ähnliche Sicherheitspolizei angeordnet, „indem der Herzog von Österreich und die anderen Fürsten und Städte zur Bewachung *erlich ritter uf die stroßen allenthalben ordenen*“ sollten“ (Matzinger S. 187). Ist es aber schon von damals her fraglich, „wie die straßenpolizeilichen Vorschriften zur Durchführung gelangten und wie der Betrieb von der Vereinigung organisiert wurde“ (S. 191), so dürfte man füglich bezweifeln, daß jetzt in der angegebenen Richtung irgendwie etwas Gründliches

¹ *uf stunt und on verzogk . . uf ze seinde, und dhein theil uf das ander warten oder sich des weigern in dheimen wegk, sonder am nechsten zuziehen in diesem bezirk, nemlich zwischen Basel und Wissenburg* (U. S. 102). ² *. . alle landsknecht und reisbuben . . , desglichen die starken jungen bettlers* (U. S. 103). ³ vgl. den Tag des Zehnstädtebundes vom 5. XI. 1500: *„Von der bettler wegen, da mag sich ein iede statt darin schicken, iemans vom rat oder sust dazu ordenen, die selben nach lut des artikels, welliche jung und gebrechens on sint, von dem bettel zu wißen und inen das nit zu gestatten“* (Moßmann IV S. 389). Ferner die Beschlüsse des Freiburger Reichstags von 1498. ⁴ *im land ströifung thun, damit das lande (straßen und wege) in fride und wesen gehalten werdes* (U. S. 103).

geschah. Einzelne mochten Berittene auf die Landstraßen ihres Gebietes ausenden, wie Straßburg es 1493 getan (U. S. 7—8); für die meisten verbot sich das schon wegen der hohen Kosten, die für den Unterhalt derartiger Straßenwächter unerläßlich waren.

3. Der Vorschlag, allerwärts eine bestimmte Polizeistunde einzuführen, wann die Wirtshäuser kein Getränk mehr verabfolgen und kein Würfel- oder Kartenspiel mehr dulden dürften¹, konnte ein gutes Mittel werden, das ungezügelte Treiben der aufsässigen Kreise wenigstens einigermaßen in der Gewalt zu behalten — wenn er überhaupt in die Tat umgesetzt wurde. Da er aber nur als Ratschlag, nicht aber als bindende Verpflichtung beschlossen wurde, wird man sich seine Durchführung kaum sehr streng denken dürfen.

4. Man wollte ernstlich darauf dringen, daß kein Untertan ohne Wissen seiner Obrigkeit in fremde Kriegsdienste eintrete, weil ein solcher Schritt leicht zum Vorwand genommen werden konnte, um sich der heimischen Zucht und Ordnung zu entziehen. Ob man sich aber von dieser Maßregel noch viel Erfolg versprach, nachdem sowohl das Reich wie auch die Niedere Vereinigung schon oft genug vergebens versucht hatte, auf diese Weise das Ab- und Zuströmen unbotmäßiger Gesellen zu verhindern? Im großen und ganzen waren es alte, längst gewohnte Waffen, die man hier zur Abwehr gegen die neue Gefahr hervorsuchte. Sollten sie überhaupt wirken, so war unerläßliche Vorbedingung, daß man in lückenloser Geschlossenheit vorging. Alle Versuche, das Land zu säubern, mußten notwendig fehlschlagen, solange noch hier und da ein Bezirk sich von der strengen Befolgung der Polizeimaßnahmen ausschloß und dadurch den Verfolgten eine bequeme Freistätte und sicheren Schlupfwinkel bot.

Daß man sich verpflichtete, einander jede einschlägige Nachricht mitzuteilen, war unter solchen Umständen eine bare Selbstverständlichkeit. Daß hingegen *«etliche sendbotten disen abscheit und verhandlung genomen haben hinder sich an ire herren zu bringen»* (U. S. 103), erweckt nicht gerade die günstigsten Urteile über den Erfolg dieses Schlettstadter Tages. Man fühlte das offenbar schon sofort und brachte deshalb die gut gemeinte Sicherung an, die Unschlüssigen sollten ihre Antwort binnen sechs Tagen an den Bischof von Straßburg schicken. Das einheitliche Vorgehen sollte wenigstens durch keine Verschleppungspolitik lahm gelegt werden können. In der Tat hatte Schlettstadt am 4. Mai den Bescheid der Betreffenden in Händen und reichte ihn nach Straßburg weiter². Wir erfahren daraus wenigstens, wo der Sitz

¹ *«es ist gerotschlagt, das gut wer, das ein iede oberkeit ein nemliche stund ordnete und satzte, das die wurtz und gasthalter noch der selben stunde nieman kein win, karten oder wurfe geben sollten»* (U. S. 103). ² U. S. 106.

des Widerstandes war. Wenn Kolmar in seinem eigenen Namen und dem »der andern unser mitverwandten stet« (U. S. 105) die Antwort gab, so ist im höchsten Maße wahrscheinlich, daß gerade die oberelsässischen Städte sich zu dem tatkräftigen Vorgehen, wie man es in Schlettstadt beschlossen hatte, nur mit Mühe aufraffen konnten. Da übrigens das Schreiben erst über Oberehnheim an den Bischof gehen sollte, so wird auch dieses unter den Zögernden gewesen sein, die auf Hinter-sich-bringen gestimmt hatten. Mittlerweile war aber wohl auch in diesen Städten die Erkenntnis durchgedrungen, daß zur Sicherung des Landes etwas Nachhaltiges geschehen müsse. Denn daß die Antwort Kolmars und der übrigen zustimmend gelautes hat, läßt sich aus der Bemerkung entnehmen, mit der Schlettstadt sie an Oberehnheim weitergab: »und ist daruf ouch genzlich unser wil und meinung, das es bi der abgeredten meinung verlibe und wellent dem selben nach unserm vermogen leben und stattung thun, wie sich das ie nach schickung des handels gepuren wurt« (U. S. 106). Diese Ausdrucksweise läßt keinen Raum für die Annahme, daß die städtischen Obrigkeiten sich der Durchführung der Schlettstadter Beschlüsse auch weiterhin widersetzt hätten. Aber selbst wenn sie jetzt den Vorschriften des 29. April zustimmten, war die Einheitlichkeit des Vorgehens noch nicht gesichert. Mülhausen hatte ja in Schlettstadt überhaupt keine Vertreter gehabt; die Beamten Württembergs zu Reichenweier und des sizilischen Königs zu St. Pilt waren überhaupt nicht eingeladen worden; ebensowenig der Herr von Lupfen. Mochte nun auch der österreichische Statthalter den Auftrag übernehmen, »die selben zu beschriben und inen disen handel gutter meinung furzuhaltten« (U. S. 103), so war damit noch längst nicht sicher, daß diese ohne weiteres einer Abmachung beitreten würden, zu deren Beratung sie nicht einmal zugezogen worden waren.

So blieb Mülhausen auch nach der Kolmarer Antwort, die am 5. Mai in Zabern einlief¹, noch außerhalb der Sache. Die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim versuchte, durch ein dringendes Schreiben die Stadt von der Notwendigkeit der Schlettstadter Beschlüsse zu überzeugen². Aber sei es, daß man in Mülhausen über diese Abmachungen noch nicht genügend unterrichtet war (was kaum zu glauben ist), oder daß man die Tragweite jener Maßnahmen als einen willkommenen Vorwand benutzte, um einer eigenen, schnellen Entscheidung aus dem Wege zu gehen³, — Mülhausen hielt es für nötig, eine Besprechung in Schlettstadt zu veranstalten, und lud daher Oberehnheim auf den 30. Mai dorthin ein. Dieser Schritt beweist, daß Mülhausen

¹ so ist wohl anzunehmen, wenn sie am 4. nach Oberehnheim kam (U. S. 105). ² »der lantvogt etc hat . . . etwas an uns gesinnen und werben lassens« (U. S. 106). ³ »daran nit wenig gelegen, ouch on uwer und ander ersamen stett (in die lantvogtie gehörende) mitwissen, rat und willen uns nit gepurt, einich antwort zu gebens« (U. S. 106).

damals (um Pfingsten) die vor 14 Tagen vereinbarten Anordnungen des Niederen Vereins für sich noch nicht als bindend anerkannt hatte.

Pfingsten aber war — nach Rapps Enthüllungen — der Zeitpunkt, wo die aufgeschobene Empörung tatsächlich losbrechen sollte. Wir finden darum Anzeichen, daß man in diesen Tagen auf jede verdächtige Regung ein verschärftes Augenmerk richtete. Kolmar ließ einen Mann verhaften, der durch seine üppige Kleidung aufgefallen war. Bei dessen verdächtigem Auftreten handelte es sich um eine Unsitte, über die in Versammlungen und Chroniken, in Predigten und Dichtwerken jener Zeit viel geklagt wird: daß man sich nicht mit einfachem, einfarbigem Anzug begnügte, sondern durch buntes Tuch und reichliche Stoffverschwendung einander zu überbieten trachtete — eine Modetorheit, an deren Verbreitung wohl die Landsknechte großen Anteil hatten. So trug der Messerschmiedknecht, auf den Schlettstadt die Kolmarer aufmerksam gemacht hatte, einen himmelblauen Mantel mit weißen Aufschlägen, dazu rot und weiß gestreifte Hosen. Wer sich so auffällig kleidete, kam leicht in den Verdacht, daß er auch in seinem Benehmen die Grenzen seines Standes zu überschreiten trachte, und nicht mit Unrecht witterte man in solchen Üppigen zugleich die Unbotmäßigen. Jedenfalls war Kleiderverschwendung ein Zeichen dafür, daß es an der rechten Gediegenheit der Gesinnung fehlte. Kolmar hatte freilich in seinem Eifer, mit dem es Schlettstadts Wunsch zu erfüllen strebte, den Unrichtigen gegriffen. Denn der Verhaftete konnte sich durch Berufung auf seine Schlettstadter Heimatobrigkeit als einen durchaus einwandfreien und tüchtigen Mann ausweisen (U. S. 106).

Am ernstesten scheint die Stadt Straßburg mit der Möglichkeit von Unruhen um Pfingsten gerechnet zu haben. Sie verordnete für den zweiten und dritten Feiertag ein beträchtliches Aufgebot von Zunftgenossen, die im Harnisch Tag und Nacht Wache halten sollten. Die Torhüt an den Ausgängen der Stadt wurde verdoppelt, und fortwährend mußte ein Späher vom Turm Ausschau ins Land halten. So hatten die Metzger, Wirte, Küfer, Bäcker, Salzmütter und Fischer insgesamt 59 Mann auf die Fischerstube zu entsenden, die Krämer, Tucher, Kornleute, Schmiede und Schuhmacher 56 Mann auf die Schuhmacherstube und die Goldschmiede, Kürschner, Gerber, Weinsticher, Schneider, Wagner, Gärtner und Maurer 70 Mann in die Herberge zum Bippennanz, wo die Zimmerleute ihre Trinkstube hatten (U. S. 107). 185 Bewaffnete aus dem Handwerkerstande bewachten also während der Pfingsttage die Stadt — eine Vorsichtsmaßregel, die da zeigt, wie groß die Sorge der Behörde war. Von irgend welchen üblen Vorkommnissen wird indes nichts berichtet. Entweder war man mit den Vorsichtsmaßregeln noch gerade rechtzeitig gekommen, um vorhandene Aufrührerungen des gemeinen Mannes zu unterdrücken, oder Lux Rapp hatte mit seinen aufregenden Meldungen die Sache doch schlimmer dargestellt, als sie tatsächlich war.

Daß die erstere Ansicht die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, ergibt sich aus der Tatsache einer abermaligen Zusammenkunft in Schlettstadt. Zwar scheint die Mülhauser Einladung auf den 30. Mai nur die Oberehnheimer nach Schlettstadt geführt zu haben. Aber vielleicht war es auf die Anregung der oberelsässischen Stadt zurückzuführen, wenn der Straßburger Bischof Ende Mai eine allgemeine Tagsatzung für den 10. Juni anberaumte. Außerdem bewog ihn hierzu die *«anzaig gloubwürdiger personen»*, daß *«sollich böß furnemen noch nit erlöschent»* (U. S. 109). Also wiederum nur Warnungen, ohne daß wir einzelne Fälle von Ungehorsam namhaft machen könnten. Auf diesem zweiten Schlettstadter Tage waren alle Obrigkeiten vertreten, die auch an dem ersten teilgenommen hatten, dazu die Stadt Mülhausen und — für den Württemberger Besitz in Reichenweier — der Ritter Hans von Reischach. Aus Ensisheim erschien diesmal der Landvogt (Freiherr Kaspar von Mörsberg) in eigener Person; im Namen des Pfalzgrafen als des Reichslandvogts ebenfalls der Landvogt (Jakob von Fleckenstein) und sein Zinsmeister Balthasar Imhof; für den Straßburger Bischof wiederum der Kanzler (Lic. Joh. Sigrist) und diesmal Junker Friedrich von Rosenberg. Hanau und Bitsch waren durch die gleichen vertreten wie am 29. April; dagegen schickte der Herr von Rappoltstein seinen Ritter Georg Marx. Von den Städteboten erfahren wir nur die Namen der Straßburger Abgesandten (Friedrich Bock und Andreas Drachenberg)¹.

Was alle diese Vertreter zu erneuter Beratung zusammenführte, war zunächst der Wunsch, die Abmachungen des letzten Tages ausdrücklich zu bestätigen und somit für alle verbindlich zu machen. Nachdem hierüber ein Beschluß erzielt worden war², wandte man sich der neuen Frage zu, wie im Falle eines Aufstandes der allgemeine Landesschutz praktisch gehandhabt werden solle. Die Bestimmung, *«das alsdann ie ein theil dem andern zum nechsten zuziehen soll»*, war so unbestimmt gehalten, daß sich mit ihr kein wirksames militärisches Vorgehen erzielen lassen würde, am wenigsten in einem Gebiet, das sich vom Jura bis nach Weißenburg hinzog. Den lang gestreckten Landstrich machte man jetzt dadurch übersichtlicher, daß man ihn durch den sog. Landgraben in zwei Teile zerlegte und in jeder dieser Hälften einen oberen und einen unteren Bezirk unterschied. So erhielt man vier Bereiche und konnte in jedem von ihnen die Verantwortung für ausreichende Wachsamkeit einer bestimmten Obrigkeit übertragen. Im obersten Kreise hatte diese Pflicht der österreichische Landvogt zu Ensisheim; im zweiten die Stadt Kolmar; im dritten Schlettstadt; im vierten der unterelsässische Landvogt

¹ vgl. U. S. 113. ² *«das die ordnungen des gehaltenen tags . . gehalten und nochmals volnzogen werden sollent»*. Also auch Mülhausen und die Württembergische Herrschaft scheinen sie sich jetzt zu eigen gemacht zu haben.

oder die Stadt Hagenau. Brach nun eine Empörung aus, so lag es der betreffenden Behörde ob, sämtliche Herrschaften der beiden ober-, bzw. der beiden unterelsässischen Kreise zur Verteidigung aufzubieten¹. Dadurch war wenigstens jede der beiden Landschaften zu einer geschlossenen Einheit zusammengefaßt. Damit sie sich nun aber auch gegenseitig Hilfe leisteten, wurde bestimmt, daß Schlettstadt und Kolmar die Brücke zwischen Ober- und Unterelsaß bilden und die Nachrichten hinüber und herüber vermitteln sollten².

Auf den ersten Blick mag diese Ordnung ziemlich umständlich und verwickelt erscheinen. Bedenkt man aber, wie zerrissen damals das Elsaß war und wie schwer es fiel, seine Obrigkeiten zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen, so kann man der Schlettstadter Abmachung das Verdienst nicht absprechen, daß sie erreichte, was man im Rahmen des Möglichen verlangen konnte: eine übersichtliche Ordnung des Gebiets und eine verständige Verteilung der Pflichten. Das einzige, was man vermißt, ist eine straffe Oberleitung. Wer war der Berufene, um im Ernstfalle jedem anzuweisen, wo er sich einzufinden und wie er sich zu verhalten habe? Wer traf die kriegerischen Maßnahmen, durch die man einem groß angelegten Bauernaufbruch begegnen konnte? Sollte die Ausführung schließlich doch wieder jedem einzelnen Fürsten, Amtmann, Landvogt, Stadtrat oder Burgherrn überlassen bleiben? — Und überdies — auch dieser 2. Schlettstadter Tag endete mit einem Beschluß, der nur auf Hinter-sich-bringen gefaßt war (U. S. 117). Also selbst in diesem entscheidenden Augenblick hatten die einzelnen Obrigkeiten sich nicht dazu aufschwingen können, ihren Vertretern Vollmacht für bindende Abmachungen zu geben. So kamen die Abgeordneten ein drittes Mal in Schlettstadt zusammen, mit dem einzigen Zweck, die Beschlüsse des vorigen Tages zu bestätigen. Am 30. Juni fand diese Sitzung statt. Der Herr von Rappoltstein überbrachte ein kaiserliches Schreiben, das erneut zur Wachsamkeit aufforderte. Das bot willkommene Gelegenheit, die Bereitschaft zu tapferem Vorgehen abermals mit den bekannten, längst abgedroschenen Redensarten zu beteuern (U. S. 118). Das einzige wirkliche Ergebnis war, daß auf diesem dritten Tage der zweite bestätigt wurde, ebenso wie seinerzeit der zweite Tag den ersten bestätigt hatte — ein trauriges Zeichen kleinlicher Unentschlossenheit. Und auch jetzt mußten drei Städte, die am 30. VI. in Schlettstadt nicht vertreten waren (Weißenburg, Türkheim und Mülhausen), von den neuen Beschlüssen erst

¹ z. B. im 2. Bezirk: »so soll durch die von Colmar dem landvogt zu Ensisheim, den hern von Rappoltstein, den amptluten zu Rufach, Kunzheim, Richenwiler und Sandt Pult, auch den stetten Mulhusen, Keisersperg, Munster und Durchheim . . .« (U. S. 114). ² z. B. Kolmar, nachdem es im Oberelsaß allerwärts gewarnt hatte, sollte weiter berichten »dem bischof und statt Straspurg und den ihenen da zwischen gesessen; und furter durch unseren hern von Straßburg dem underlandvogt und von dannen bis gon Wissemburg« (U. S. 114).

in Kenntnis gesetzt werden. Würden sie ihnen beitreten? War nicht die ganze Verteidigung in Frage gestellt, wenn einige Glieder in der Kette ausfielen? Zum Glück wurde der Plan, den man da für die Landesverteidigung mit so großer Sorgfalt berechnet hatte, durch keine Empörung auf seine praktische Brauchbarkeit geprüft, sonst wäre wohl doch offenbar geworden, daß von rechtzeitiger Benachrichtigung bis zu einheitlichem Handeln noch ein weiter Schritt war¹. Aber darin lag ja überhaupt der Wert und die Schranke derartiger Versammlungen, daß jeder einzelne sich möglichst nach Hilfe umsah, daß die Last der Verantwortung auf möglichst viele Schultern gewälzt wurde, daß aber der tatsächliche Fortschritt in gar keinem Verhältnis zu der aufgewandten Zeit und Mühe stand.

So glaubte man sich an jenem 10. Juni in Schlettstadt auch verpflichtet, die Landesherrn, in deren Gebiet nicht nur Gerüchte über Bundschuhneigungen umliefen, sondern der Umsturzplan nachweisbar seinen Ursprung und Sitz hatte, zu tatkräftigerem Handeln zu ermahnen. Ein Schreiben erging nach Speier sowie an Baden und die Pfalz, in dem die Gefährlichkeit und Tragweite des kürzlich entdeckten Unternehmens mit beweglichen Worten dargelegt und die Fürsten um baldige Bestrafung der Schuldigen gebeten wurden. Natürlich wußte man in Schlettstadt, daß drüben schon Schritte gegen den Bundschuh unternommen worden waren. Aber zu irgend welchem schriftlichen Austausch der Meinungen und Erfahrungen war es offenbar zwischen dort und hier noch nicht gekommen. Der Mahnbrief macht durchaus den Eindruck, daß ihm weder von Speier aus eine Benachrichtigung noch vom Elsaß aus eine Anfrage voraufgegangen ist². Daher fehlte in der Schlettstadter Versammlung nicht ganz der Argwohn, daß die Gefangenen *irs vergeß, bösen willens und unerlichen fursatz ungestraft von handen gelossen werden soltens* (U. S. 116); und man meinte, die Fürsten darauf aufmerksam machen zu müssen, *das es allen irs lichtfertigen anhangs sterkung und verharrung, auch verdruckung und abgang aller oberkeit, eerlichs stands und wesens geben wurd*. Der einzig zureichende Grundsatz sei gegenüber einem derartig schweren Vergehen nicht Geldbuße, sondern Leibesstrafe. Die elsässischen Stände hatten eben (nach allem, was sie über das Vorgehen der Speierer Verwaltung hörten) das Bewußtsein, daß sie selber die Abwehrmaßregeln ernster genommen hätten als die zunächst betroffenen Obrigkeiten.

¹ Lehrreich ist an dieser Stelle ein kurzer Seitenblick auf die Vorgänge des Jahres 1525, wo die Obrigkeiten des Landes vor den Bauernhaufen so jämmerlich versagten und erst der Herzog von Lothringen mit seiner geschlossenen Heeresmacht imstande war, die Empörung niederzuwerfen (vgl. Hartfelder S. 62f.); selbst damals, wo der „Bundschuh“ von neuem sein Haupt erhob und das ganze Land in Aufruhr brachte, versagten die Versammlungen, zu denen der kaiserliche Unterlandvogt die zehn Städte des Elsaß einlud. Über die Einladung der elsässischen Obrigkeiten an den Lothringer vgl. ebendort S. 121f., 135f., 141 Anm. 2. ² U. S. 115.

War man denn in Speier, Baden und der Pfalz während der beiden Monate seit der Entdeckung des Umsturzplanes völlig müßig gewesen? Der Schrecken über die Gefahr, in der man ahnungslos geschwebt, war doch auch hier groß gewesen, wie Brentz berichtet¹, und das Schloß zu Udenheim, der Wohnsitz des Bischofs, auf Rat des Pfalzgrafen, eine Zeitlang mit Adligen und Berittenen wohl versehen worden². Als dann aber kein Angriff der Bauern erfolgte, als sowohl der St. Georgentag wie auch die Pfingstzeit verging, ohne daß sich irgend welche Anzeichen von Empörung bemerkbar machten, war man ruhiger und lässiger geworden. Nur hatte am 30. April das Domkapitel den Dechanten Heinrich von Helmstadt zum Bischof abgeordnet, damit sie gemeinsam zum Pfalzgrafen ritten und mit ihm, der ja ebenfalls Bundschuhler im Gefängnis hatte, Verhaltensmaßregeln verabredeten (U. S. 105).

Der Anstoß, daß man hier endlich zu entscheidenden Schritten kam, scheint vom Kaiser ausgegangen zu sein. Dieser wußte seit Anfang Mai durch das Schreiben des ersten Schlettstadter Tages von den Gärungen im Bauernstand, denen man auf die Spur gekommen war. In seiner lebhaften Art wandte er sich ungesäumt an den Pfalzgrafen und forderte ihn zu nachdrücklicher Verfolgung der Unbotmäßigen auf. So lag, als das Speierer Domkapitel am Pfingstmontag Sitzung hielt, die Einladung vor, 14 Tage später eine Zusammenkunft in Heidelberg zu veranstalten³. Während man also in diesen Pfingsttagen zu Straßburg schon die Zünfte zur Bewachung der Stadt aufbot und im ganzen Elsaß seit einem halben Monat Maßregeln für die Sicherheitspolizei getroffen hatte, waren die speierer, pfälzer und badischen Herren erst dabei angelangt, daß sie die Vertreter zur ersten Versammlung ernannten. Domprobst und Domdechant wurden dazu bestimmt, den Bischof nach Heidelberg zu begleiten. Wer außer ihnen und den Abgesandten von Baden und der Pfalz an der Tagsatzung teilnahm, wird uns nicht berichtet. Wir erfahren nur, daß *»curfürsten, fürsten, der selben botschaft, graven und herren«* (U. S. 109) zugegen waren. Die Versammlung umfaßte also nur fürstliche bzw. adlige, nicht aber städtische Herrschaften; in dieser Beziehung bildete sie fast ein Gegenstück zu den Tagen der Niederen Vereinigung in Schlettstadt.

Manche der Verhütungsmaßregeln, die jetzt getroffen wurden, berührten sich naturgemäß eng mit den zu Schlettstadt beschlossenen. So, wenn die Polizei sowohl auf die ansässigen wie auf die durchreisenden Bewohner ein scharfes Aufsehen haben sollte. Nur gedachte man hier nicht, sie gütlich abzuschieben,

¹ *»auch so hat diese meer, als sie noch new was, den fürsten (großen und kleinen) nit wenig furcht bracht«* (U. S. 97). ² ebendort. ³ *»nach . . . verlesung etlicher brief von romischer koniglicher majestat, auch minem gnedigsten herrn pfalzgrave Philipßen churfürsten etc usgangen«* (U. S. 108).

sondern sie ohne Rücksicht auszutreiben, wollte auch vor härterer Behandlung nicht zurückschrecken, wenn es gälte, die Geheimnisse der Verschwörung durch die Folter zu ermitteln¹. Ähnlich wie im Elsaß verbot man, daß die Untertanen sich ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit außer Landes entfernten, weil man alles ungezügelte Umherschweifen vermeiden wollte. Die Herren hatten nämlich mit Recht erkannt, welch unheilvoller Einfluß von den vielen Müßiggängern auf das Volk ausging, von den Leuten, *die nichts hetten und nit arbeiten, sonder zerten und hofften stettigs, durch anderer unfall zu reichumb zu komen; . . . wann die selben predigen und reden von sollicher pösen sachen und bilden es den einfeltigen ein* (U. S. 112). Auch darin ging die Versammlung ähnliche Wege wie der Schlettstadter Tag, daß sie jeder Obrigkeit die Verpflichtung auferlegte, beim Ausbruch irgend welcher Unruhen in ihrem Gebiet nicht nur selber auf dem Posten zu sein, sondern auch die benachbarten Herrschaften zu Hilfe zu rufen. Nur fehlte diesem an sich selbstverständlichen Gedanken die straffe Durchführung, die man ihm in der Juni-Sitzung zu Schlettstadt gab: man teilte das Land nicht in feste Bezirke ein, wohl weil es hier an der Geschlossenheit fehlte, die das Elsaß doch wenigstens vorübergehend in der Niederen Vereinigung erlangt hatte. Ebenso selbstverständlich war die Anordnung, alle Schlösser und Städte in Verteidigungszustand zu versetzen, wie es der Speierer Bischof in Udenheim ja schon besorgt hatte. Ganz im Gegensatz zu den Elsässern hielt man es in Heidelberg für richtig, jede öffentliche Erwähnung des Bundschuhs zu verbieten². Für beide Auffassungen ließen sich stichhaltige Gründe anführen: allgemeine Aufklärung empfahl sich, wenn man den gefährlichen Umtrieben den Schutz des Geheimnisses entziehen wollte; Totschweigen war dagegen das richtige Mittel, um jene Kreise vor Ansteckung zu schützen, die bisher von dem Gift der Umsturzgedanken noch nicht erreicht worden waren. Vielleicht war doch die elsässische Maßregel die klügere, — schon allein darum, weil man sie durchführen konnte. Endlich sprach man sich dringend dafür aus, daß Pfalz und Speier ihre Gefangenen nunmehr unverzüglich strafen sollten, auch ohne dafür einen förmlichen Auftrag des Kaisers erlangt zu haben; der Speierer Bischof, als der Nächstbeteiligte, sollte sogar die Befugnis erhalten, sich etwaige Schuldige aus benachbarten Gebieten zur Bestrafung ausliefern zu lassen.

Die Hauptsorge der Versammelten richtete sich wohl darauf, feste Regeln zu bekommen, nach denen man mit den Schuldigen zu verfahren habe. Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Sache glaubten sie, sich nicht damit begnügen zu dürfen, daß jede einzelne Obrigkeit sie nach Gutdünken

¹ *das man sich nit betawren lauß, ob ichts zu erfahrung desselben daruf gelegt werde* (U. S. 112). ² *das verboten werd, das niemant öffentlich von den sachen, den puntschuch beruren, rede* (U. S. 113).

mit Milde oder mit Strenge behandelte, sondern wünschte das Strafmaß durch kaiserliche Verordnung festgestellt zu sehen. Man entwarf daher einen ausführlichen Erlaß, in den man die Ansichten und Vorschläge hineinarbeitete, über die man sich in Heidelberg einig geworden war. Mit den Redewendungen, wie man sie aus den Rundschriften des lebhaften Herrschers kannte, schilderte man die Verwerflichkeit des entdeckten Bauernbundes und die drohende Gefahr einer allgemeinen Umwälzung, vergaß auch nicht zu bemerken, daß der Bundschuh *dem Durken, den unglawbigen und finden des glawbens, so sie das erfarn, trost und furschlags wider die cristenheit gebern wurde* (U. S. 110), und legte es der landesväterlichen Fürsorge des Kaisers ans Herz, durch scharfes Zufassen ein größeres Blutvergießen zu verhindern. Die Strafen, die man vorschlug, werden demnächst in anderem Zusammenhang zu behandeln sein.

Von diesem Erlaß erhoffte man die Wirkung, daß alle unangebrachte Nachsicht gegen die Verschwörer aufhören und in allen Gebieten gleichmäßige Strenge Platz greifen werde. Auf den guten Willen der einzelnen Obrigkeiten blieb man gleichwohl angewiesen. Deshalb gab man den Teilnehmern an der Versammlung vor dem Heimgehen noch die Bitte an ihre Herren mit, sie möchten sich den ernstesten Erwägungen nicht verschließen, die Vorbeugungsmaßnahmen willig übernehmen und etwaige Meinungsverschiedenheiten nicht zum Anlaß einer Lossagung machen, sondern sie in Gestalt von Änderungsvorschlägen an den Pfalzgrafen gelangen lassen.

Zu einer weiteren Tagung, die am Schluß in mögliche Aussicht genommen wurde, kam es indes nicht. Dadurch, daß der Kaiser den gewünschten Erlaß herausgab, wurde alle Ungewißheit beseitigt und eine feste Grundlage für das gerichtliche Verfahren geschaffen. Es war allmählich an der Zeit, daß man nicht bloß Sicherheits-Vorkehrungen traf (für den Fall eines großen Bauernaufbruchs), sondern daß man jene Täter aburteilte, die man hatte festnehmen können und die bereits 1–1½ Monate im Gefängnis saßen und auf ihr weiteres Schicksal warteten.

b) Die Strafen.

Als Hartmann Fuchs und Peter Nagel um die Mitte April nach Grombach ritten (U. S. 96), gelang es ihnen nur teilweise, die verdächtigen Personen in Gewahrsam zu bringen. Nicht nur entschlüpften ihnen mehrere der allerwichtigsten, sondern es dauerte auch eine Weile, bis sie die nötigen Anhaltspunkte hatten, um aus der Menge der Unschuldigen die geheimen Mitglieder des Bundes herauszufinden. Auf Neudorf wies bereits die Aussage jenes Udenheimers Theobald, der durch den Neudorfer Michel den geplanten Anschlag erfahren hatte; auf Ober- und Untergrombach, sowie auf Bruchsal das Bekenntnis des Schloßbäckers, der den Verfolgern auf dem Grombacher Schloß

in die Hände gefallen war. Dagegen scheint der Anteil der Jöhlinger, die doch recht zahlreich der Verschwörung beigetreten waren¹, erst verhältnismäßig spät erkannt worden zu sein. »Über ein gut zeit« schreibt Brentz, wurden auch dort etliche verhaftet. Möglicher Weise dauerte es bis nach Pfingsten, ehe man in dieser Ortschaft einschritt, denn erst am 19. Mai, als eine Abordnung von dort in Speier vorstellig wurde, um die Schuld ihres Dorfes vor dem Domkapitel ins Reine zu bringen, vereinbarten diese Herren mit dem Bischof, »derselbigen buntgenossen einen oder zwen anzunemen« (U. S. 109). Die Lässigkeit eines solchen Vorgehens konnte nur teilweise mit der Unkenntnis der Behörde entschuldigt werden, die erst sorgsam habe in Erfahrung bringen müssen, wer alles zu den Aufständischen gehöre. Im Elsaß war man 1493 viel rascher und erfolgreicher zu Werke gegangen.

Immerhin gelang es auch den Speierer Amtleuten, reichlich hundert Beteiligte festzunehmen. Außerdem ließ der Pfalzgraf einige seiner Untertanen verhaften, ohne daß wir über Namen und Zahl näheres anzugeben vermöchten². Der Markgraf von Baden scheint an der Verfolgung der Aufständischen nicht beteiligt gewesen zu sein, obwohl sich die Werbetätigkeit der Bundschuhler auch in sein Gebiet erstreckt hatte. Die Speierer Verhafteten brachte man in die verschiedenen bischöflichen Schlösser, nach Obergrombach, Kißlau (bei Mingolsheim), Bruchsal und Udenheim (Philippsburg). Ähnlich wie Klaus Ziegler in Schlettstadt alsbald nach seiner Verhaftung einem peinlichen Verhör unterzogen worden war, ließ man auch jetzt die Gefangenen foltern³, um durch ihre Geständnisse einen Anhalt zu weiterer Verfolgung zu bekommen. An dieser Stelle macht sich der Mangel unserer Überlieferung am stärksten fühlbar. Denn von den Niederschriften der Verhöre ist keine einzige erhalten geblieben. Wir besitzen nur ihre Bearbeitung in den sog. 13 Artikeln der Chroniken, die uns allerdings die Grundzüge der Verschwörung angeben. Aber es fehlen all die wertvollen Einzelnachrichten, wie wir sie aus den Aussagen der elsässischen Verschworenen des Jahres 1493 kennen und uns durch sie ein soviel lebendigeres Bild des Hergangs machen können. Kein Name wird uns außer Joß Fritz, dem Schloßknecht Bernhard und Michel von Neudorf genannt, keine Zusammenkunft geschildert, nichts Näheres über die Beteiligung der vielen Bruchsaler angegeben. Wir können uns infolge dessen kein klares Urteil darüber bilden, wie tief die Umsturzgedanken bereits in die Masse des Volks eingedrungen waren, oder in welchem Maße der Plan lediglich eine Sache der

¹ Sogar vor den Grombachern, die doch wahrlich nicht unschuldig waren, mußten die Jöhlinger sich den Vorwurf des Domkapitels gefallen lassen, »das mein herrn der handel laid were, dan die von Iholingen sunderlich in diesem handel verlumbt« (U. S. 119). ² U. S. 113. ³ »befragt durch den nachrichters«, sagt Brentz (U. S. 96), »in tormentis confessi sunt«, erwähnen auch die Chroniken (Trith.).

führenden Köpfe war. Wir wissen auch nicht, welche Bundschuhziele auf den einfachen Mann am stärksten eingewirkt haben: ob er mehr für Abschaffung der örtlichen Mißstände oder schon für Befreiung des gesamten Bauernstandes zu haben war. Derartige Unterschiede machten die Behörden zunächst noch nicht, denn es kam ihnen einstweilen nur darauf an, die Bewegung als möglichst gefährlich darzustellen, um ihre weitere Ausdehnung rechtzeitig zu verhindern.

Deshalb hatten sie es mit dem Vollzug der Strafen nicht eilig, sondern trafen zunächst jene Abwehrmaßregeln, von denen im Vorigen berichtet worden ist. Bis in den Juni dauerte es, ehe der kaiserliche Erlaß eintraf, dessen Entwurf die Heidelberger Versammlung vom 30. Mai aufgestellt hatte. Zwar war auf diesem Tage dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Speier ausdrücklich anempfohlen worden, nicht auf die Verordnung des Kaisers zu warten, sondern jetzt ungesäumt die Bestrafung vorzunehmen. Aber als die elsässischen Abgesandten sich am 10. Juni in Schlettstadt versammelten, war von jenen beiden Fürsten noch kein weiterer Schritt unternommen worden. Man wartete Maximilians Antwort erst ruhig ab. Von der Befugnis, sich von den benachbarten Herrschaften etwaige Bundschuhler ausliefern zu lassen, wird der Bischof unter diesen Umständen nicht viel Gebrauch gemacht haben.

Etwa um die Mitte Juni lag der Erlaß des Kaisers vor und gab nun genaue Anweisungen, wie sich die Obrigkeiten zu verhalten hätten. Die leitenden Gesichtspunkte stammten von diesen selber her und zeigten, daß sie in der Einzelbehandlung zwischen größerer oder geringerer Schuld wohl zu unterscheiden wußten. Es sollte scharf auseinander gehalten werden, ob jemand bewußt und absichtlich in den Bund eingetreten sei und ihm Vorschub geleistet habe, oder ob er lediglich als Mitwisser des verbrecherischen Unternehmens anzusehen sei. Unter den eigentlichen Tätern sollte wiederum das Hauptaugenmerk auf die Anführer und Werber gerichtet werden: *alle, die houpflewt in dem punt gewesen sein und ander darin zu komen gereizt, auch glubd von inen genomen oder daran rate, date oder schuld habens* (U. S. 111). Diese sowohl wie die bewußten Anhänger, *die in puntschuch gelobt und das verstanden haben wider ihr fursten, hern, herschaft, geistliche und weltliche, und all oberkeit* (U. S. 111), sollten als Hochverräter angesehen und zu der ehrlosen Todesstrafe des Vierteilens verurteilt werden. Über diese Maßnahme, die ja auch 1493 bereits angewandt worden war, ging man aber jetzt noch einen Schritt hinaus, indem man das Eigentum der Hingerichteten beschlagnahmte und ihre Kinder des Landes verwies¹. Während also z. B. Hans Ulmans Witwe vermutlich in Schlettstadt hatte wohnen bleiben können und der dortige Stadtrat die Familie Scherers in ihren Eigentumsrechten vor der drohenden

¹ . . . *oder aller gutter, den hern verfallen, angenommen und der selben kinder des lands verwaisens* (U. S. 111).

Beschlagnahme ausdrücklich schützte (U. S. 77), traf jetzt die Strafe der Verfehlung auch die unschuldigen Angehörigen der Täter — offenbar, damit die übrige Bevölkerung desto nachdrücklicher abgeschreckt und von allen umstürzlerischen Neigungen geheilt werde¹. Die *shawblut, anfenger, retter und tettere* sollten außerdem noch dadurch besonders gebrandmarkt werden, daß sie vor der Hinrichtung mit Pferden hinausgeschleift wurden.

Auch den bloßen Mitwissern war unnachsichtige Bestrafung zgedacht, obwohl sie sich darauf berufen konnten, daß sie den Bundeseid abgelehnt hätten². Ihnen warf man nämlich vor, durch Verschweigen ihre Pflicht gegen die Obrigkeit verletzt zu haben. Denn die Erfahrungen von 1493 wie auch die neuen von 1502 hatten gezeigt, wie gefährlich gerade das stillschweigende Mitwissen vieler war. Das Strafmaß für sie festzusetzen, überließ man der betreffenden Obrigkeit, um so zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hier nicht um Hochverräter handelte, die von Reichs wegen abgeurteilt werden mußten, sondern um Untertanen, die den Eid des Gehorsams gegen ihren Landesfürsten verletzt hatten. Jedenfalls sollten diese Mitwisser sich keinerlei Hoffnung machen, mit einer Geldstrafe davonzukommen. Für sie kam wohl hauptsächlich in Frage, was man im ähnlichen Fall 1493 in Molsheim verhängt hatte: daß ihnen die Schwurfinger abgehauen und sie des Landes verwiesen wurden.

Lauteten bis dahin die Strafbestimmungen recht streng, so zeigte der dritte Punkt des Erlasses eine bemerkenswerte Milde der Auffassung. Man war sich bewußt, daß noch eine ganze Anzahl von Verschworenen vorhanden sein mußte, deren Namen die Obrigkeit nicht ausfindig machen konnte, weil niemand sie anzeigte. Sie hoffte man am sichersten dadurch zu ermitteln, daß man ihnen eine glimpfliche Behandlung zusicherte, wenn sie sich binnen einer bestimmten Frist meldeten. Die Furcht vor Entdeckung und schwerer körperlicher Strafe werde sie veranlassen, die Gnade der Behörde anzurufen, wenn man ihnen diese Gnade in sichere Aussicht stellte. So hatte ja bereits das Dorf Jöhlingen am 19. Mai seine Mitschuld vor dem Speirer Domkapitel offen eingestanden und infolgedessen erreicht, daß man nur ein oder zwei Schuldige aus ihrer Mitte verhaftete. Für derartige Fälle wurde jetzt die Regel aufgestellt, daß sie sich im Lauf der nächsten beiden Monate melden mußten³ und dann trotz ihrer Mitschuld nicht körperlich gestraft werden, sondern nur eine Geldbuße entrichten sollten. Die Nachsicht, die sich hierin

¹ wie Brentz schreibt: *also das zu hoffend ist, die straff soll andern ein vermanung sin, dergleichen conspiracion nit balde meer furzunemmen* (U. S. 96). ² *salle, die vom punt gewist oder inen angemutet ist und nit darin gelobt, sonder darin zu komen abgeschlagen, doch solhs nit gesagt, geoffenbart oder gewarnt habens* (U. S. 111). ³ *in zweien moneten (den nechsten) komen und sich schuldig anzeigen* (U. S. 111).

aussprach, entsprang wohl weniger der Bereitwilligkeit zum Verzeihen, als dem Wunsch, die geheimen Zusammenhänge des Bundes möglichst gründlich aufzudecken und dadurch seine weitere Verbreitung zu verhindern¹.

Endlich drohte der kaiserliche Erlaß noch mit schweren Strafen² gegen alle Richter und Urteilsprecher, die sich nicht nach diesen Bestimmungen richten würden — eine Maßregel, die etwa bei einem bundschuhfreundlichen Dorfgericht oder bei Vorgängen wie denen von Ebnet 1493 (D. S. 108) in Betracht kommen konnte.

Als diese Verordnung des Kaisers in Speier eintraf, ging man schließlich dazu über, die zahlreichen Gefangenen, deren Verhöre längst vorlagen, rechtskräftig zu verurteilen. Die Sitzungen fanden dort statt, wo die Täter im Gefängnis lagen: in Bruchsal, Udenheim, Grombach und Mingolsheim³. Rädelführer scheint man nicht unter ihnen gehabt zu haben; denn es besteht keine Nachricht darüber, daß ein Verurteilter von Pferden zur Richtstätte geschleift worden wäre. Dagegen fand man zehn schuldig, daß sie mit vollem Bewußtsein dem Bunde beigetreten seien und seine Bestrebungen gefördert hätten. Diese zehn wurden zunächst enthauptet und dann ihr Leichnam in vier Teile zerschnitten und diese an den Landstraßen aufgehängt⁴, — so wie es Ziegler, Ulman und Hutmacher 1493 widerfahren war. Größer war die Zahl derer, die sich nur als Mitwisser strafbar gemacht hatten, indem sie dem Bunde zwar nicht beitraten, sein Vorhandensein aber auch nicht verrieten. Doch traf nur drei von ihnen die Strafe, die man 1493 in Molsheim verhängt hatte: daß sie der Schwurfinger beraubt und des Landes verwiesen wurden⁵. Bei mehreren gewannen die Richter die Überzeugung, daß sie nur aus Unbedacht oder aus jugendlicher Unerfahrenheit in das böse Vorhaben gewilligt hätten, und ließen sie daher mit einer Geldstrafe davon kommen⁶, für die ebenfalls die erwähnte Molsheimer Verhandlung Beispiele an die Hand gibt. Legen wir die dortigen Ziffern von 3 oder 5 Pfund Pfennig als Maßstab zugrunde und nehmen wir nach Brentz an, daß 80—90 Bauern mit Geldbußen belegt wurden⁷, so wird ersichtlich, daß die bischöfliche Kasse durch diese Urteile eine Einnahme von etwa 400 Pfund empfangen haben muß.

¹ Das Angebot scheint übrigens wenig befolgt worden zu sein. Denn als die Jöhlinger am 2. IX. vor dem Domkapitel erschienen, wußten sie nur von solchen zu erzählen, die sich aus Furcht vor Strafe geflüchtet hätten. Man traute wohl den Zusicherungen der Gnade nicht oder wollte auch der Geldstrafe zu entgehen suchen. ² *an lib und an gut gestrafft werden* (U. S. 111). ³ U. S. 96. ⁴ *enthawbt und gefierteilt an die straßen usgehent* (U. S. 96). ⁵ *der finger entsetzt, des lands verwisen* (U. S. 96). ⁶ *velliche aus gnaden umb ire juget und torheit willen an lib und gelidern geschonet, doch am gut gestrafft nach mas eins ieden mißhandlung und gelegenheit* (U. S. 96). Hier scheint man also auch die häuslichen Verhältnisse der Verurteilten berücksichtigt zu haben. ⁷ *summa der an dem buntschuch schuldig erfunden seind, ist ob hundert gewest* (U. S. 96). Davon gehen die 10

Über das gerichtliche Vorgehen des Pfalzgrafen fehlen uns alle näheren Einzelheiten. Nur erwähnt Brentz, daß auch dort einige mit dem Tode bestraft worden seien. Dagegen vermögen wir uns von der Zahl dieser Verurteilten keinerlei sichere Vorstellung zu machen. Es werden beträchtlich weniger gewesen sein als im Speierer Gebiet, weil die pfälzischen Untertanen weniger stark beteiligt gewesen waren.

Sollte die Strenge, mit der die Obrigkeiten nach kaiserlicher Verordnung gegen die Verschworenen vorgingen, namentlich dazu dienen, für die Allgemeinheit ein abschreckendes Beispiel aufzustellen, so konnte man auf die Dauer doch auch der verzeihenden Gnade nicht ganz entraten. Schon in der Mitte des Mai hatten die Jöhlinger darum nachgesucht und größeres Entgegenkommen gefunden, als mancher von ihnen erwartet haben mochte (U.S. 108 f.). Als nun (etwa um den Anfang Juli) die Strafurteile vollstreckt worden waren, ließ der Zorn der Behörde allmählich nach. So wagten es am 2. September eine Anzahl Bauern aus Jöhlingen, Ober- und Untergrombach, die Fürsprache des Domkapitels anzurufen, damit denen, *„die us einfaltig- und unwissenhait in solche buntnus komen und unschuldig wern“* (U. S. 119), vom Bischof Straffreiheit gewährt werde. Die Bitte betraf zum Teil die Verbannten, dann aber auch solche, die aus Furcht vor gleicher Strafe geflüchtet waren. Als Gründe für die gewünschte Begnadigung führten die Abgesandten nicht nur an, daß den betroffenen Familien der Ernährer fehle und infolgedessen die Kindererziehung notleiden müsse, sondern auch die Unfähigkeit der Zurückgebliebenen, das Land in ertragfähigem Zustand zu erhalten; blieben aber *„vir gutter ungebuet“* (U. S. 119), so wurde die arme Familie abermals straffällig, da es zu den Pflichten der Eigenleute gegen ihren Grundherrn gehörte, daß sie das von ihm entlehnte Land nach Kräften bebauten¹. Diese Erwägungen verfehlten ihren Eindruck nicht. Die Kapitelherren erkannten an, daß trotz der offenkundigen Schuld der drei Dörfer *„dannoch vil biderlut unter in wern“*, und versprachen ihnen, sich beim Bischof für sie zu verwenden, wenn er in der nächsten Woche nach Speier komme, glaubten sogar, ihnen gnädige Gewährung ihrer Bitte in Aussicht stellen zu können. Über den Ausgang der Sache wird nichts mehr berichtet. Doch ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß die Verbannten, oder wenigstens die Geflüchteten mit der Zeit wieder haben heimkehren dürfen.

Die Bundschuh-Bewegung hatte ja in den Augen der Behörden das un-

Gevierteilten und die 3 Verbannten ab, so daß etwa 90 übrig bleiben. Der Ausdruck, daß *„vil am gut gebuete“* seien, ist also keine Übertreibung. Die Pfälzer Verurteilten waren in diesen Ziffern offenbar nicht mit eingeschlossen.

¹ „Das Lehen ist in rationeller Weise zu bewirtschaften. Es soll keine Lehensverschlechterung eintreten“ (Heerwagen S. 59).

mittelbar Bedrohliche verloren, seitdem eine Anzahl der Schuldigen bestraft, umfassende Vorkehrungsmaßregeln getroffen und alle gefürchteten Ausbrüche der Empörung unterblieben waren. Ob man der Sache tatsächlich Herr geworden, mochte selbst für damalige Beurteiler gelindem Zweifel unterliegen. Zu vieles wies auch hier — wie 1493 im Elsaß — über das hinaus, was man hatte beobachten, fassen und ahnden können, in eine ungewisse Zukunft.

6.

In welchen Stücken wies die mißglückte Empörung über sich selber hinaus?

a) Die Nächstbeteiligten.

Die groß angelegte Unternehmung war fehlgeschlagen. Niemand hatte sich zur Verteidigung der Gefangenen geregt. Abermals — wie 1493 — war deutlich geworden, daß derartige Umsturzpläne aus den schwärmerischen Hoffnungen auf Sieg ihre Kraft empfangen, daß sie aber beim ersten offensibaren Mißerfolg in sich zusammenbrachen. Vor dem harten Griff obrigkeitlicher Gewalt erlosch der großsprecherische Mut derer, die sich gerühmt hatten, das gesamte Landvolk werde ihnen zufallen. Die Zuversicht schlug in Verzagt-heit um. Der geplante Kampf für göttliche Gerechtigkeit galt nur noch als verbrecherischer Ungehorsam gegen die bestehende Obrigkeit. Die Vertreter der Ordnung hatten über die Verfechter der Freiheit einen schnellen und leichten Sieg davon getragen.

Dennoch wollte in den herrschenden Kreisen ein Gefühl des Unbehagens noch nicht weichen. Längere Zeit blieb der Schrecken in den Gemütern, wie knapp man einem großen Blutvergießen entgangen war. Unter den obersten Beamten des Bistums Speier führte man eingehende Gespräche darüber, wann wohl der Bundschuh zum Ausbruch gekommen sein würde¹, ob dann überhaupt noch die Möglichkeit gewesen wäre, seiner Herr zu werden², und wie es doch zugehe, daß eine so große Zahl von Speierer Untertanen dem gefährlichen Bunde beigetreten sei und keiner von ihnen das Geheimnis seinem Amtmann verraten habe³. Den Gebietenden wurde unheimlich, wenn sie sahen, welch ein Berg von Unzufriedenheit und Erbitterung sich im einfachen

¹ »Als die wisen davon halten: wo es noch ein monat verswigen bliben, so wer, als zu besorgen gewest, ein sollich volg zu inen geslagen, das nit one gros blutvergießen zu tilgen gewest« (U. S. 97). ² »ein teil meinden, das es zu tilgen unmüglich were gewesen, dan der freiheit allemiglich begert und von pffaffen und adel ungeru beswert seind« (U. S. 97). ³ Befremdlich sei, »das sovil stieftsverwanten von dem bösen handel gewißt, und ire aller keiner seiner pflicht gedacht und warnung getan hat« (U. S. 97).